

Allgemeinverfügung des Kreises Euskirchen

zum Schutz gegen die Geflügelpest und
zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Euskirchen

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b), Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d) der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) erlässt der Kreis Euskirchen folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Sämtliches, auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen, **GEMARKUNG KUCHENHEIM (siehe Kartenausschnitt)**, gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ist ab sofort ausschließlich
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. in einer Vorrichtung, die eine überstehende, nach oben gegen Einträge gesicherte dichte Abdeckung und eine gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufweisen müssen,zu halten.
- II. Ausstellungen, Börsen, Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel verkauft, gehandelt, zur Schau gestellt wird oder zusammenkommt, sind im gesamten Gebiet des Kreises Euskirchen untersagt.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis II. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes Rechtsbehelfe gegen die Anordnungen keine aufschiebende Wirkung entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist befristet bis zum 20.04.2026.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung dient dem Zweck, die Ausbreitung der Geflügelpest und einen Eintrag in Wirtschaftsgeflügelbestände zu verhindern.

Gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) ist die Kreisordnungsbehörde für den Erlass dieser Tierseuchenverfügung zur

Vermeidung der Einschleppung und Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens oder der Bestätigung eines solchen Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die nationale Geflügelpest-Verordnung gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Zu I.:

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass dieser Verfügung stellen Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) dar.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Auftreten von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ in diesem Sinne ist derzeit die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der GeflPestSchV auf dem Gebiet der Stadt Euskirchen, Gemarkung Kuchenheim, anzusehen. Dahingehend konkretisiert die Vorschrift die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Gemäß § 13 Abs. 1 der GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung an, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung).

Gemäß § 13 Abs. 2 der GeflPestSchV ordnet die Behörde diese Maßnahme auf der Grundlage einer Risikobewertung an, die unter anderem örtliche Gegebenheiten wie die Geflügeldichte sowie die Nähe zu Gebieten, in dem sich wildlebende Zug- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, berücksichtigt.

Zwischen dem 01.-28. Februar 2026 wurden in Deutschland 15 HPAIV H5N1-Ausbrüche bei Geflügel und 14 Ausbrüche bei privat gehaltenen Vögeln festgestellt. Betroffen waren vor allem hühner- und putenhaltende Betriebe. Im genannten Zeitraum wurden insgesamt 695 Funde von mit HPAIV H5N1 infizierten Wildvögeln gemeldet. Betroffen waren 15 Bundesländer; der überwiegende Teil der Funde entfiel auf Gänsearten (227) und Schwäne (147) und Greifvögel (61). Weiterhin liegen Nachweise von HPAI H5N1 bei 3 Hauskatzen aus Hessen und 1 Fuchs aus Hamburg vor. Damit ist im Vergleich zum Vormonat mit 191 HPAI-Fällen bei Wildvögeln ein erneuter Anstieg festzustellen.

Die Situation im Kreis Euskirchen ist ebenfalls weiterhin angespannt. Seit Beginn des Geschehens wurden bei mehreren in Zülpich-Füssenich, Mechernich-Obergartzem, Euskirchen und Weilerswist tot aufgefundenen Wildvögeln der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Bei dem nachgewiesenen Erreger handelt es sich um die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) des Subtyps H5N1, eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und erhebliche Tierverluste sowie beträchtliche wirtschaftliche Schäden verursachen kann. In der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 06.03.2026 wird das Risiko eines Eintrags sowie einer Aus- und Weiterverbreitung von HPAI-H5-Viren in wildlebenden Zug- und Wasservogelpopulationen in Deutschland weiterhin als hoch eingeschätzt. Gleiches gilt für das Risiko eines Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln. Angesichts der anhaltend intensiven Zugaktivität von Wildvogelarten ist in den kommenden Wochen mit einer weiteren, möglicherweise großflächigen Ausbreitung von HPAIV-Infektionen zu rechnen. Der Kreis Euskirchen ist mit seiner Lage im westdeutschen Zugkorridor und dem Vorhandensein geeigneter Biotop e grundsätzlich ein bedeutendes Rast- und Durchzugsgebiet für wildlebende Vögel, was mit einem erhöhten Überflugs-Geschehen assoziiert ist.

Darauf basierend, die lokalen Gegebenheiten und insbesondere die Geflügeldichte berücksichtigend, ergibt die auf den Kreis Euskirchen bezogene Risikobewertung ein erhöhtes Risiko der Einschleppung und Übertragung des HPAI-Erregers für Geflügelhaltungen in der Gemarkung Kuchenheim der Stadt Euskirchen. In dieser Gemarkung addiert sich eine Vielzahl von Risikofaktoren wie zum Beispiel die sehr hohe Geflügeldichte mit rund 300.000 gehaltenen Tieren, die große Zahl in Freiland gehaltener Vögel (mehr als 30.000) und die unmittelbare Nähe zu den als Rastplätzen bekannten Feldvogelschwerpunkträumen Palmersheim und Dom-Esch, sowie dem amtlich festgestellten HPAI-Fall in Euskirchen zu einem Gesamtrisiko für einen HPAI-Eintrag in eine Geflügelhaltung, das signifikant über dem Risiko für Geflügelhaltungen im übrigen Kreisgebiet liegt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel sollten konsequent vermieden werden, um das Risiko eines Eintrags der Geflügelpest in Geflügelhaltungen und private Bestände durch infizierte Wildvögel so gering wie möglich zu halten.

Als wirksamste und zugleich erforderliche Maßnahme zur Verringerung des Eintragsrisikos wird für alle Geflügelhalter in der Gemarkung Kuchenheim die Aufstallung des Geflügels als erforderlich angesehen.

Aufgrund des weiterhin nicht vorhersehbaren Infektionsgeschehen ist das Mittel der Allgemeinverfügung zur unverzüglichen Verhinderung des Virus in der Gemarkung Kuchenheim das einzig geeignete Mittel.

Auf Grund der unverändert verstärkt und flächendeckend auftretenden hochpathogenen Aviären Influenza (AI – Geflügelpest) bei Wildvögeln und in Nutzgeflügelbeständen im

Kreisgebiet Euskirchen ist eine Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 19.01.2026 aus tiergesundheitsrechtlichen Gründen angezeigt.

Zu II.:

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde die in der Anordnung zu Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung genannten Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Von Geflügelausstellungen, -märkten, -schauen, Wettbewerben mit Geflügel oder ähnlichen Veranstaltungen geht in Anbetracht der Seuchenlage ein nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Geflügel und Publikum, das wiederum mit der Geflügelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen und Orten zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller präventiver Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen ist es zwingend erforderlich, diese Veranstaltungen zu untersagen.

Da das Virus durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen werden kann, ist eine rasche Verbreitung möglich. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierische Schädlinge, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des klassischen Seuchencharakters der Geflügelpest sind strengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es aufgrund des zuvor geschilderten Sachverhalts im Kreis Euskirchen derzeit unbedingt erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, bergen die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt.

Das Mittel der Allgemeinverfügung ist zur unverzüglichen Verhinderung der Ausbreitung geeignet, erforderlich und angemessen, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert.

Mildere Maßnahmen als die angeordneten sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss derzeit das Interesse der Veranstalter an der Durchführung von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zurückstehen.

zu III:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung durchgeführt werden können.

Die Anordnung der Aufstallung dient dem Schutz hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene Verlust an Tieren sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu IV:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG tritt diese Tierseuchenallgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- Gemäß Art. 84 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 hat jeder der u.a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält („Geflügel i.S. des Art.4 Nr.9 und „in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ i.S. des Art.4 Nr.10 der genannten Verordnung) hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift, des Betriebsstandortes, der Kategorien und Anzahl der gehaltenen Tiere bezogen auf die jeweilige Tierarzt mitzuteilen.
- Im Rahmen der Biosicherheit müssen jegliche Personen, die mit im Betrieb gehaltenen Vögeln in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, insbesondere folgende Hygienemaßnahmen beachten:
 - a. Die Eingänge zu Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionsmatten oder -wannen)
 - b. Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.
 - c. Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mindestens 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. Das Schuhwerk ist vor und nach dem Betreten des Stalles/Standortes zu reinigen und zu desinfizieren. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG (www.desinfektion-dvg.de) gelisteten Desinfektionsmittel zu verwenden.
 - d. Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.

- e. Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.
- f. Die Aufnahme von Geflügel über Geflügelmärkte, -börsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
- g. Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen (Eigenüberwachung), indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind, (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen. (Art.25 Abs. 1 b) und Art 40 VO (EU) 2020/687) Akut erkranktes bzw. plötzlich verendetes Geflügel ist dem Veterinäramt des Kreises Euskirchen ebenfalls unmittelbar zu melden.
- h. Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung /EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPest-VO)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Viehverkehrsverordnung (VieVerkV)
- Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte (ZustVO TierGesG TierNebG NRW)
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Euskirchen, 19.03.2026

Im Auftrag

gez.

Dr. Reinhard Klaas

- Amtstierarzt –

Anlage 1 der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Euskirchen, Gemarkung Kuchenheim (Stadt Euskirchen)

